Merkblatt

Betreiber*innenwechsel und Übertragung von Förderhilfen im Rahmen der FFA-Kinoförderung

Stand: 4. November 2026

Für die Übertragung von Förderungen ist ein Antrag auf Übertragung bei der FFA einzureichen. Zur besseren Prüfbarkeit stellt die FFA Mappenvorlagen zur Verfügung.

Hinweise

Die Förderhilfen der Kinoförderung ergehen per Bescheid an den*die jeweilige Kinobetreiber*in. Daher soll im Falle der Übertragung des Kinobetriebes – für den Fall, dass die Förderung nunmehr dem*der neuen Kinobetreiber*in zustehen soll – ein Änderungsbescheid ergehen. In diesem wird geregelt, dass alle Rechte und Pflichten auf den*die neue*n Betreiber*in übergehen.

Soweit die vorgesehene Zweckbindungsfrist, die sich an den Fristen in den einschlägigen Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (Afa-Fristen) orientiert, noch nicht abgelaufen ist und die Förderung nicht auf den*die neue Kinobetreiber*in übertragen wird, ist die Förderhilfe entsprechend anteilig an die FFA zurückzuzahlen.

Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Förderungen im Falle des Übergangs des Kinobetriebes unterscheiden sich nach der Ausgestaltung der Rechtsnachfolge (Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge) und zum anderen nach der Art der Förderung.

Für die Prüfung, ob die Förderung übertragen werden kann, sind entsprechende Unterlagen einzureichen. Soweit diese Unterlagen sensible Daten enthalten, können diese selbstverständlich geschwärzt werden.

Fälle der Rechtsänderungen und Übertragung der Fördermittel

Gesamtrechtsnachfolge

Eine Gesamtrechtsnachfolge liegt vor, wenn das Vermögen bzw. die Gesamtheit der Rechte und Pflichten eines*r Rechtsträgers*in kraft Gesetzes als Ganzes auf eine*n andere*n Rechtsnachfolger*in übergeht. Der*die Rechtsnachfolger*in tritt dadurch automatisch in alle Rechte und Pflichten des*der Rechtsvorgängers*in ein.

Die Übertragbarkeit von Förderungen ist daher grundsätzlich bei allen FFA-Förderungen zulässig. Allerdings wird klarstellungshalber dennoch ein Änderungsbescheid erlassen.

Zur Prüfung und Nachweisbarkeit der Übertragbarkeit von Förderungen ist folgendes immer einzureichen:

- formloser Antrag des*der bisherigen Rechtsinhabers*in
- Erlass des Änderungsbescheides
- schriftliche Bestätigung der Betriebsfortführung durch den*die neue*n Betreiber*in
- Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel
- Liste der betroffenen Förderungen
- Daten des*der neuen Betreibers*in

Weiter sind je nach dem konkreten Sachverhalt und der rechtlichen Form der Gesamtrechtsnachfolge weitergehende Unterlagen einzureichen. Es folgt eine Liste der häufigsten Fälle:

a. Nachweise bei einem Erbfall:
   - Erbschein oder notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll Nachlassgericht
   - Ggf. Eintragung im Handelsregister

b. Verschmelzung (§§ 2-122 UmwG):
   - durch Aufnahme i.S.v. § 2 Nr.1 UmwG
   - Übertragung eines Unternehmens auf ein anderes
   - durch Neugründung i.S.v. § 2 Nr.2 UmwG
   - zwei Unternehmen gründen eine neue Gesellschaft und gehen in diese über
   - Nachweise:
     - notarieller Verschmelzungsvertrag (§ 6 UmwG)
     - Handelsregisterauszug
     - Aktueller Registerauszug mit eingetragener Verschmelzung

c. Spaltung:
   - Durch Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG): ein Unternehmen teilt sein Vermögen auf mehrere Gesellschaften auf
   - Durch Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG): ein Teilbetrieb wird herausgelöst und auf eine andere Gesellschaft übertragen
   - Durch Ausgliederung (§ 123 Abs.3 UmwG): ein Unternehmen gliedert Teile seines Vermögens auf Tochtergesellschaft aus
   - Nachweise:
     - Spaltungs- und Übernahmevertrag aus dem hervorgeht, dass gerade der geförderte Kinobetrieb auf den*die neue*n Rechtsträger*in übergegangen ist.
     - Handelsregisterauszug

d. Anwachsung in der GbR (§ 712a BGB) oder OHG (§ 105 Abs.3 HGB i.V.m. § 712a BGB):
   - Durch Ausscheiden des*der vorletzten Gesellschafters*in
   - Nachweise:
     - neuer Gesellschaftsvertrag / geänderte Gesellschafter*innenliste

- neuer Handelsregisterauszug

e. Sonstige Fälle der Gesamtrechtsnachfolge:

- z.B. Umwandlung eines Vereins in eine Stiftung
- Nachweise:
  - Umwandlungsvertrag
  - Anerkennungsurkunde
  - Registereintrag

<u>Einzelrechtsnachfolge (Betriebsübergang)</u>

Eine Einzelrechtsnachfolge liegt vor, wenn einzelne, konkret bestimmbare Rechte oder Vermögensgegenstände von einem*einer bisherigen Rechtsträger*in auf eine*n neue*n Rechtsträger*in übergehen, z.B. Vermögensübertragung aufgrund eines Vertrages. Im Falle der Einzelrechtsnachfolge unterscheiden sich die Voraussetzungen für die Übertragung der Förderungen je nach Förderart:

a. Seit der Novellierung des FFG 2025 ist für die Kinoförderung sowie für Förderungen des ZPK I die Übertragung grundsätzlich möglich.
b. Bei der alten Kinoreferenzförderung (PKR) ist die Übertragung der Fördermittel bei einer Einzelrechtsnachfolge grundsätzlich nicht möglich (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 der D. 14 Richtlinie). Der Vorstand der FFA kann in Einzelfällen über Ausnahmen entscheiden (vgl. § 6 Abs. 4 der D. 14 Richtlinie).
c. Bei der Kinoprojektförderung (PKF) bis 2025 wurde die Entscheidungskompetenz von der ehemaligen Kinokommission auf den Vorstand übertragen. Dieser entscheidet anhand des Einzelfalls.

Zur Prüfung eines Antrages auf Übertragung der Förderungen sind je nach Förderart Folgendes vorzulegen:

a. Kinoförderung seit 2025 & ZPK I:
   - Gemeinsamer Antrag samt eigenhändiger Unterschrift des*der ehemaligen und des*der neuen Kinobetreibers*in auf Übertragung der Förderungen
   - Liste der betroffenen Förderungen
   - Schriftliche Erklärung samt eigenhändiger Unterschrift des*der neuen Kinobetreibers*in, dass der Kinobetrieb fortgeführt wird und dass er*sie die Fördermittel für den Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwenden wird
   - Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen durch den*die neue*n Betreiber*in
   - Entsprechende Nachweise je nach Art der Übertragung (siehe unten)

b. Alte Kinoreferenzförderung (PKR):
   - Gemeinsamer Antrag samt eigenhändiger Unterschrift des*der ehemaligen und des*der neuen Kinobetreibers*in auf Übertragung der Förderungen
   - Liste aller Förderungen
   - Schriftliche Erklärung samt eigenhändiger Unterschrift des*der neuen Kinobetreibers*in, dass der Kinobetrieb fortgeführt wird und dass er*sie die Fördermittel für den Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwenden wird
   - Schriftliche Begründung der Übertragung
   - Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen durch den*die neue*n Betreiber*in
   - Entsprechende Nachweise je nach Art der Übertragung (siehe unten)

c. Kinoprojektförderung (PKF) bis 2025:
   - Gemeinsamer Antrag samt eigenhändiger Unterschrift des ehemaligen und des*der neuen Kinobetreibers*in auf Übertragung der Förderungen
   - Liste aller Förderungen
   - Schriftliche Erklärung samt eigenhändiger Unterschrift des*der neuen Kinobetreibers*in, dass der Kinobetrieb fortgeführt wird und dass er*sie die Fördermittel für den Bewilligungsbescheid festgelegten Zweck verwenden wird
   - Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen durch den*die neue*n Betreiber*in
   - Entsprechende Nachweise je nach Art der Übertragung (siehe unten)

Zusätzlich sind bei speziellen Veräußerungsformen weitere Nachweise vorzulegen:

a. Asset Deal: Verkauf einzelner Betriebsmittel/Vermögensgegenstände des Unternehmens
   - Nachweise:
     - Kauf-/Übertragungsvertrag
     - Aktueller Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung des*der neuen Betreibers*in

b. Neugründung:
   - Nachweise:
     - Übertragungsvertrag
     - Aktueller Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung des*der neuen Betreibers*in

<u>Inhaber*innenwechsel ohne Rechtsnachfolge</u>

Es gibt Änderungen innerhalb des Betriebs, welche nicht unter den oben skizierten Fallgruppen fallen und dennoch eines Änderungsbescheids und Änderungen in den Stammdaten der Abgabeabteilungen bedürfen.

a. Unternehmenskauf als Ganzes/Share Deal: Kauf eines Unternehmens durch den Kauf der Gesellschaftsanteile

- Nachweise:
    - Gemeinsamer Antrag auf Übertragung der Förderungen
    - Liste aller Förderungen
    - Kaufvertrag über die Anteile der Gesellschaft
    - Handelsregisterauszug/neue Gesellschafterliste

b. Formwechsel (§§ 190-304 UmwG): wenn der*die Rechtsträger*in zwar unverändert bleibt, sich jedoch die Rechtsform oder Firmierung ändern

- Nachweise:
    - formloser Antrag auf Übertragung inkl. Anzeige des Betriebsübergangs und Erlass von Änderungsbescheiden
    - Liste aller Förderungen
    - Formwechselbeschluss (§ 193 UmwG)
    - Neuer Gesellschaftervertrag
    - Handelsregisterauszug mit Umwandlung vermerkt

c. Umfirmierung: nur der Name des Unternehmens wird geändert, § 31 HGB oder § 54 GmbHG

- Nachweise:
    - Antrag auf Änderung der Bescheide
    - Handelsregisterauszug
    - Neuer Gesellschafterbeschluss